

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass eines regionalen Ereignisses  
in der Gemeinde Kleinmachnow am 23.12.2018**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.4.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow vom \_\_\_\_\_ mit Beschluss-Nr. \_\_\_\_\_ wird vom Bürgermeister der Gemeinde Kleinmachnow als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1  
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen**

In der Gemeinde Kleinmachnow dürfen Verkaufsstellen im Bereich des Rathausmarktes (Förster-Funke-Allee 102-104 und Adolf-Grimme-Ring 4-14) an folgendem Tag geöffnet sein:

Sonntag, den **23.12.2018** in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr

aus Anlass des 2. Kleinmachnower Adventsmarktes.

**§ 2  
Beschäftigung von Arbeitnehmern**

Sofern Arbeitnehmer/-innen beschäftigt werden, sind die Vorschriften des § 10 BbgLÖG, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Kleinmachnow, den

M. Grubert  
Bürgermeister als Ordnungsbehörde